

FAQs zum Schulbesuch

Wann müssen Schüler*innen auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schüler*innen mit **akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** ist der Schulbesuch nicht erlaubt. Falls die*der Schüler*in ärztliche Hilfe benötigt, nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr*e Ärztin* Arzt entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die*der Schüler*in 24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)

- die*der Schüler*in 24 Stunden fieberfrei war

- zusätzlich** ein entsprechendes **ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test vorliegt**. Die Entscheidung, ob ein Covid-19-Test erforderlich ist, trifft die Ärztin* der Arzt.

Dürfen Schüler*innen mit leichten Erkältungssymptomen in die Schule gehen?

Für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen erlaubt. Sie benötigen kein ärztliches Attest oder negativen Covid-19-Test.

Für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:

- An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

- Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn sie innerhalb von 48 Stunden keine schwereren Symptome (Fieber) entwickelt haben.

- Es ist kein ärztliches Attest oder negativer Covid-19-Test** erforderlich.

Dürfen Lehrkräfte mit leichten Erkältungssymptomen in die Schule gehen?

Für Lehrkräfte gilt:

- An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

- Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn sie innerhalb von 48 Stunden keine schwereren Symptome (Fieber) entwickelt haben.

- Es ist kein ärztliches Attest oder negativer Covid-19-Test** erforderlich.

Was passiert, wenn ein*e Schüler*in in einer Klasse positiv auf Covid-19 getestet ist?

Wenn ein bestätigter Fall einer Covid-19-Erkrankung in einer Klasse oder einem Kurs auftritt, dann werden die Schüler*innen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte **vom Gesundheitsamt benachrichtigt**.

Die Schüler*innen müssen sich **unverzüglich** nach der Mitteilung des Gesundheitsamts in **Quarantäne** begeben. Die Quarantäne dauert grundsätzlich 14 Tage.

- Die Quarantäne endet für jede Schüler*in vorzeitig, die frühestens am 5. Tag, nachdem das positive Ergebnis der Mitschülerin/des Mitschülers dem Gesundheitsamt gemeldet wurde, einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchgeführt hat, dessen Testergebnis negativ ist. **Die Testung erfolgt auf Veranlassung und durch das Gesundheitsamt München. Ort und Termin werden rechtzeitig mitgeteilt.**

- Die Schüler*innen müssen ihre Schule über das negative Testergebnis selbständig informieren. Entweder durch Vorlage des Testbefundes, aus dem das Testdatum ersichtlich ist oder durch Vorlage einer schriftlichen Selbstauskunft, die von einem Erziehungsberechtigten oder (bei volljährigen Schüler*innen) durch diese selbst unterschrieben ist. Formulare dazu sind an den Schulen erhältlich.

- Frühere Testungen vor dem 5. Tag seit dem Bekanntwerden des positiven Ergebnisses beim Gesundheitsamt, können nicht berücksichtigt werden. Wird ein Schüler*in zu einem späteren Zeitpunkt getestet, so endet die Quarantäne mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Legt ein*e

Schüler*in kein entsprechendes negatives Testergebnis vor, gilt grundsätzlich die 14-tägige Quarantäne weiter.

Wie sind die Quarantäne-Regeln, wenn ein*e Schüler*in als enge Kontaktperson (KP1) gilt?

Die oben beschriebene Möglichkeit der Quarantäne-Verkürzung gilt nur für Quarantäneanordnungen im Klassenverband. Sie gilt nicht, wenn Schüler*innen deshalb in Quarantäne sind, weil sie dem Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen (KP1) jenseits des schulischen Kontextes gemeldet wurden. Für diese Schüler*innen kann die Quarantäne nur durch einen **frühestens am 10. Tag** nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person vorgenommenen Test mit negativem Ergebnis beendet werden. In diesem Fall wird das Quarantäneende durch das Gesundheitsamt individuell bestimmt.

Allgemeine Verhaltensregeln während der Quarantäne

- Schüler*innen in Quarantäne erhalten vom **Gesundheitsamt** Informationen über **Hygiene- und Schutzmaßnahmen**, die eine weitere Verbreitung der Infektion verhindern.

- Während der Quarantäne dürfen die Schüler*innen das **Zuhause nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamts verlassen**.

- Sie dürfen **keinen Besuch** von Personen bekommen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören.

- Es ist aber **erlaubt**, sich **zeitweise alleine im Garten, auf der Terrasse oder dem Balkon aufzuhalten**, wenn diese zur Wohnung gehören.

- Entwickelt ein/e Schüler*in Symptome oder fühlt sich nicht wohl, ist der/die Hausärzt*in oder Kinderärzt*in zu informieren. Diese*r wird dann ggf. eine Testung veranlassen. Falls eine haus- oder kinderärztliche Behandlung nicht möglich sein sollte, ist der Ärztliche Notdienst unter 116117 oder im Notfall die 112 zu kontaktieren.

Was passiert, wenn eine Lehrkraft positiv auf Covid-19 getestet ist?

Wenn Lehrkräfte positiv auf Covid-19 getestet werden, dann müssen sie sich in Isolation begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Wo können Schulen melden, dass positiv auf Covid-19 getestet Personen in der Einrichtung waren?

Bitte wenden Sie sich an das [Referat für Gesundheit und Umwelt](#). Hier finden Sie alle wichtigen Telefonnummern und werden zum weiteren Vorgehen an Ihrer Schule beraten.

Wo gibt es weitere Informationen?

Detaillierte Informationen für die Schülerschaft, Eltern und Lehrkräfte entnehmen Sie bitte der [Webseite](#) sowie den [FAQs](#) des Bayerischen Kultusministeriums